Stadt Schwäbisch Hall

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung Stadt Schwäbisch Hall

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung Stadt Schwäbisch Hall erlassen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung Stadt Schwäbisch Hall in der Fassung vom 28. Juni 2000 wird geändert:

§ 8 Betriebsleitung erhält folgenden Wortlaut:

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister eine Betriebsleitung bestellt.

(2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9). Zur laufenden Betriebsführung gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

(3) Sind mehrere Personen zur Betriebsleitung bestellt, ist jede/jeder berechtigt den Eigenbetrieb alleine zu vertreten. Für den Fall der Verhinderung bestellt jede Betriebsleitung eine Stellvertretung.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Verwaltungs- und Finanzausschuss zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Betriebsleitung hat der Fachbeamtin/dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 4 rechtzeitig zuzuleiten.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall,

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister